

## **A m t l i c h e   W a h l b e k a n n t m a c h u n g**

- 1. Am Sonntag, dem 27. September 2009, finden die Wahlen zum 17. Deutschen Bundestag und zum Schleswig-Holsteinischen Landtag statt.**

**Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.**

- 2. Die Stadt ist in 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis 06. September 2009 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte wählen kann.**

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der Bundestagswahl um **15:00 Uhr im Rathaus, Manfred-Samusch-Strasse 5, 22926 Ahrensburg**, zusammen.

- 3. Wahlberechtigte können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.**

**Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.**

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum ausgegeben werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel pro Wahl, für die Wahlrecht besteht, ausgehändigt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat jeweils eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt die Erststimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und die Zweitstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde je einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettel-Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeindebehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. **Für die Landtagswahl gilt:** Der Wahlbrief muss in dem zuständigen Wahllokal bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

### **Barrierefreier Zugang zu den Wahllokalen**

Gemäß § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) und § 34 Abs. 1 Landeswahlordnung (LWO) sind von der Gemeindebehörde die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so auszuwählen, dass allen Wahlberechtigten, insbesondere behinderten und anderen Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung, die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird.

Die Gemeindebehörde teilt frühzeitig und in geeigneter Weise mit, welche Wahlräume barrierefrei sind. Zurzeit sind die Wahllokale in Wulfsdorf (Haus der Natur (011)), in Ahrensfelde (Feuerwehrgerätehaus (004)) sowie die Berufliche Schule Ahrensburg (016) nur über Treppen zu erreichen.

Die dort eingesetzten Wahlhelfer sind bemüht, auch den behinderten und anderen Wahlberechtigten mit Mobilitätsbeeinträchtigungen die Wahlhandlung im Wahllokal zu ermöglichen.

Für Wahlberechtigte dieser Wahlbezirke besteht zudem die Möglichkeit, am Wahltag mit Wahlschein (**bitte bei der Gemeindebehörde beantragen**) auch in jedem anderen Wahllokal der Stadt Ahrensburg, direkt zu wählen.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes sowie § 6 Abs.4 des Landeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

(Pepper)  
Stadt Ahrensburg  
Die Bürgermeisterin  
als Gemeindebehörde